

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.10.1970

Geschäftszahl

0049/69

Rechtssatz

Zum Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 59 Abs 2 der Gewerbeordnung gehört nicht der Eintritt eines Erfolges, nämlich die Entgegennahme und Ausführung der Bestellungen (Hinweis auf E vom 22. September 1952, Zl. 1663/51)